Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Management in der Ökobranche
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-ÖKO)

vom 28. April 2021

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021 lfd. Nr. 08

Zuletzt geändert durch Satzung vom

17. Juli 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 25)
29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49)

****
In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der letzten Änderungssatzung vom 29. Oktober 2024. Rechtsänderungen, die am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben in „blau".
****

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 4
§ 2 Studienziel **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 4 Module und Prüfungsleistungen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 5 Zusätzliche Wiederholungstermine **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 6 Studienplan, Modulhandbücher **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 7 Regeltermine, Fristen und Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das Praktische Studiensemester **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 8 Leistungspunkte **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 9 Praktisches Studiensemester **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 10 Prüfungskommission **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 11 Projektarbeit **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 12 Bachelorarbeit **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 13 Bestehen der Bachelorprüfung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 15 Zeugnis und Diploma Supplement **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 16 Akademischer Grad **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelungen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 (für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2014/15 begonnen haben) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Pflichtmodule - Erster Studienabschnitt **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

2. Pflichtmodule - Zweiter Studienabschnitt **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.1 Gemeinsame Fächer **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.2 Studienrichtung Biochemie **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.3 Studienrichtung Chemie **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.4 Studienrichtung Technische Chemie **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.5 Praktisches Studiensemester **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Anlage 2 (für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab WS 2014/15) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Pflichtmodule - Erster Studienabschnitt **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

~~3.~~2. Pflichtmodule - Zweiter Studienabschnitt **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.1 Gemeinsame Fächer **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.2 Studienrichtung Biochemie **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.~~5~~3 Studienrichtung Chemie **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

2.~~6~~4 Studienrichtung Technische Chemie **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.5 Praktisches Studiensemester **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Anlage 3 (für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab Wintersemester 2019/20) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
1. Pflichtmodule - Erster Studienabschnitt **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2. Pflichtmodule - Zweiter Studienabschnitt **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.1 Gemeinsame Fächer **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.2 Studienrichtung Biochemie **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.3 Studienrichtung Chemie **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.4 Studienrichtung Technische Chemie **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.5 Praktisches Studiensemester **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2
Ziel des Studiums

(1) [1]Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte des Managements in der Ökobranche zu vermitteln. [2]Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden auch soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit beitragen.

(2) [1]Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. [2]Es vermittelt

1. die für die Anwendung betriebswirtschaftlicher und chemisch-technischer Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
2. ein breites Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ausgewählte vertiefende Wissensbestände,
3. die Kenntnisse und Fertigkeiten, um Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden,
4. die Kompetenzen, das erlernte Wissen auf ihre Tätigkeiten im Beruf des Betriebswirtes verantwortungsvoll anzuwenden und Problemlösungen selbständig zu erarbeiten.
5. Zukunfts- und Schlüsselkompetenzen, um Transformation und Herausforderungen der nachhaltigen Wirtschaft und Entwicklung zu gestalten und zu meistern.

§ 3
Zulassung zu höheren Semestern

(1) [1]Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerben mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. [2]Ein Wechsel in das zweite Studienplansemester ist nur zum Sommersemester möglich.

(2) [1]Die Zulassung zum dritten Studienplansemester oder einem höheren Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. [2]Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 4
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. [2]Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. [3]Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. [4]Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 5
Module und Prüfungsleistungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl und Anzahl der Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung zu den Studienabschnitten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Für die wählbaren Schwerpunkte und die fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Abs. 1 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.

(3) Alle Fächer sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Fächer dieses Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student bzw. jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 6
Wahl der Studienschwerpunkte

(1) [1]Jede/r Studierende hat zwei Studienschwerpunkte als Wahlpflichtmodule zu absolvieren. [2]Die Fakultäten BW und AC bieten dazu ein ausreichendes Angebot an thematisch übergreifenden wirtschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Modulen an.

(2) Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls unter Abs. 1 wird verbindlich, sobald eine Prüfungsleistung bzw. auch Teilprüfungsleistung abgelegt wurde.

(3) Die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul unter Abs. 1 setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.

§ 7
Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

(1) [1]Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. [3]Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. [4]Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat ist das Modulhandbuch ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. [5]Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. [6]Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 16 ASPO.

(2) [1]Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. [2]Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. [3]Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

(3) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(4) [1]Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtmodul besteht nicht. [2]Der Studienplan benennt für einzelne Wahlpflichtmodule Obergrenzen, die eine qualifizierte Durchführung des Angebots sicherstellen.

§ 8
Leistungspunkte

(1) [1]Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). [2]Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) [1]Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 14 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. [2]Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 16 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

§ 9
Erster Studienabschnitt, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) [1]Bestandteil des ersten Studienabschnitts ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die den Studierenden zeigen soll, dass sie

1. den Anforderungen an ein wirtschaftswissenschaftliches Studium gewachsen sind
2. Naturwissenschaftliches Denken verstehen und
3. insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

[2]Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, umfasst die Grundlagen- und Orientierungsprüfung die Module G1, G2 und G3 gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

(2) [1]Die Prüfungen der in Abs. 1 genannten Module aus der Anlage sind erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. [2]Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. [3]Abweichend von § 7 ASPO können die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nur einmal wiederholt werden. [4]Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von § 10 ASPO.

(3) [1]Die übrigen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. [2]Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 10
Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.

(2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.

(3) [1]Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Modulhandbuch geregelt. [2] Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind

(4) [1]Die Inhalte des praktischen Studiensemesters werden durch ein Praxisforschungsseminar vertieft und ergänzt. [2]Die Ziele und Inhalte des Praxisforschungsseminars werden im Modulhandbuch geregelt. [3] Bei einer Anrechnung des praktischen Studiensemesters nach Abs. 5 bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Praxisforschungsseminar bestehen.

(5) Die Anrechnung des praktischen Studiensemesters erfolgt bei

1. einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
2. bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.

§ 11
Bachelorarbeit

(1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass das Praxissemester und das Praxisforschungsseminar mit Erfolg abgelegt, und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten.

(3) Die Bachelorarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

(4) [1]Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. [2]Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. [3]Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 12
Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

(1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.

(3) [1]Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. [2]Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von der Kandidatin oder vom Kandidaten nicht zu vertreten sind.

§ 13
Prüfungskommission

(1) Für den Bachelorstudiengang Management in der Ökobranche wird eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(3) Die Prüfungskommission kann von den Bestimmungen des § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 14
Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 26 bis 28 ASPO, 32 und 22 APO Anwendung.

(2) [1]Gemäß § 13 ASPO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. [2]Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. [3]Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw.0,7) verbessert werden. [4]Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. [5]Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. [6]Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. [7]Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(3) [1]Das Studium Fundamentale wird nach Möglichkeit aus allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen im Umfang von fünf Leistungspunkten bestehen. [2]Soweit das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul aus Teilmodulen besteht, können diese aus dem Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen der Fakultäten Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Betriebswirtschaft belegt werden. [3]Die Modulnote wird gebildet, indem die einzelnen Teilprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden, auch wenn diese in Summe mehr als fünf Leistungspunkte ergeben sollten.

(4) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses am Ende des Studiums wird die Note für das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul mit den in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten fünf Leistungspunkten gewichtet, auch wenn diese in Summe mehr als fünf Leistungspunkte ergeben sollten.

(5) Das Prüfungsgesamtergebnis (§ 36 ASPO) ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildender Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit.

§ 16
Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges mit erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen.

(3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 17
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2021 beginnen.

(2) [1]Für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Management in der Biobranche bereits vor dem 01. Oktober 2021 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Management in der Biobranche an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO B-BIO) vom 07. Juni 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2016, lfd. Nr. 09; www.th-nuernberg.de) in ihrer geltenden Fassung. [2]Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Ökobranche an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-ÖKO) gem. Abs. 1 bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen. [3]Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2021 das Studium in dem Bachelorstudiengang Management in der Biobranche aufgenommen haben.

(3) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Biobranche an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO B-BIO) vom 07. Juni 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2016, lfd. Nr. 09; www.th-nuernberg.de) mit Ablauf des 30. Septembers 2021 außer Kraft.

(4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2021/22 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium gem. Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 aufnimmt bzw. fortsetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. Februar 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. April 2021.

Nürnberg, 28. April 2021

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 08, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 03. Mai 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Management in der Ökobranche für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2021/22** aufnehmen

1. Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung	Endno-ten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
G1	Allgemeine Betriebswirtschafts-lehre	4	SU, Ü	schrP 90	ja	1)	5
G2	Grundlagen der Chemie	4	SU, Ü	schrP 90 - 120	ja	1) 2)	5
G3	Wirtschaftsmathematik	4	SU, Ü	schrP 90	ja	1)	5
G4	Ökologischer Landbau und Ökosystemwirtschaft	4	SU	Ref.; schrP 90	ja		5
G5	Studium Fundamentale	4	SU	Portfolio mE; Ref.	ja		5
G6	Betriebsstatistik	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
G7	Volkswirtschaftslehre und nach-haltiges Wirtschaften	4	SU, Ü	Ref.; schrP 90	ja		5
G8	Biologie und Biochemie	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
G9	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
G10	Investition und Finanzierung	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
G11	Buchführung und Bilanzierung	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
G12	Wirtschaftsprivatrecht	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
	SWS erster Studienabschnitt	**48**		**Leistungspunkte erster Studienabschnitt**			**60**

2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
F1	Bio- und Lebensmittelanalytik						5
		2 2	SU Pr	schrP 90 Portfolio mE	ja	2) 3), 4)	(3) (2)
F2	Betriebliche Steuern	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
F3	Ressourcen- und Reproduktionswirtschaft	4	SU, Ü	StA; schrP 90	ja		5
F4	Marketing	4	SU, Ü	StA; schrP 90	ja		5
F5	Personalführung und Arbeitsrecht	4	SU, Ü	schrP 90	ja		5
F6	Lebensmittelchemie	4	SU	schrP 90	ja	2)	5
F7	BWL Schwerpunktmodul I	8	SU	StA mit Ref, schrP 90/ 2 x schrP 90	ja	3) Gew.: 1:1	12
F8	Management – Projekte und Transformationsprozesse	4	SU, Ü	StA / Ref / schrP 90	ja	2)	5
F9	Lebensmitteltechnologie in der Ökobranche	4	SU	schrP 90	ja	2)	5
F10	Methoden der empirischen Markt- und Sozialforschung mit wissenschaftlichem Arbeiten	4	SU, Ü	schrP 90; Ref	ja	3)	5
F11	Mikrobiologie						5
		2 2	SU Pr	schrP 90 Portfolio mE	ja	3), 4)	(3) (2)
F12	Praktisches Studiensemester	0			nein		24
F13	Praxisforschungsseminar	4	SU	StA; Ref.	ja		6
F14	BWL Schwerpunktmodul II	8	SU	StA mit Ref, schrP 90 / 2 x schrP 90	ja	3) Gew.: 1:1	12
	Chemie Schwerpunktmodul	12	SU; Ü; Pr	schrP 90; Portfolio; Ref	ja	3)	12
F15	Nachhaltige Unternehmensführung und Wertschöpfungsketten-management	4	SU	StA; schrP 90	ja		5
F16	Zertifizierung und Nachhaltigkeitskennzeichnung	4	SU	StA; schrP 90	ja		6
F17	Qualitätsmanagement	4	SU	StA; Ref; schrP 90	ja		5

F18	Lebensmittel-, Kosmetik- und Bedarfsgegenständerecht	4	SU, Ü	schrP 90 - 120	ja	2)	5
F19	Lebensmittelsicherheit und Verpackung	4	SU	StA; Ref; schrP 90	ja		5
F20	Wirtschaftsenglisch mit interkultureller Kompetenz und Wissenschaftskommunikation	4	SU, Ü	Kol/schrP; Ref	ja		5
F 21	Bachelorarbeit						15
	21.1 Bachelorarbeit	-	-	BA	ja		(12)
	21.2 Bachelorseminar	2	SU	Kol; Ref.	nein	3)	(3)
	SWS zweiter Studienabschnitt	**86**		**Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt**			**150**

1) Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 9

2) Die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfung wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

3) Die erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden Leistungsnachweis, wie z.B. regelmäßige Teilnahme an Übungen, Erstellung von Ausarbeitungen, Referaten oder Studienarbeiten ist Voraussetzung zum Bestehen des Fachs. Für Praktika und Seminare besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 18 Abs. 3 ASPO findet Anwendung. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt.

4) Bestehenserheblich, aber nicht endnotenbildend.

Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
Pro	Projekt
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
mE	Mit Erfolg
Pr	Praktikum
/	„oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
,	„und“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
;	„und/oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)